### Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer des Marktes Markt Schwaben

### (Plakatierungsverordnung/PlakV)

## § 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Werbeträger (Plakatständer) sowie Anschläge (Plakate, Zettel, Tafeln) in der Öffentlichkeit nur nach den Vorschriften dieser Verordnung im Gemeindegebiet aufgestellt bzw. angebracht werden.
  Werbeträger (Plakatständer) dürfen dabei bis zu einer Anzahl von maximal 25 Stück aufge-
  - Werbeträger (Plakatständer) dürfen dabei bis zu einer Anzahl von maximal 25 Stück aufgestellt werden. Für Anschläge stehen die hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln (Ortseingangstafel) zur Verfügung, soweit im Einzelfall die Zustimmung des Marktes als Eigentümer vorliegt.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden

### § 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäune, Telegrafenmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern (Werbeträgern) angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung

#### § 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Im Übrigen kann der Markt in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

### § 4 Genehmigungspflicht

- (1) Jede Aufstellung und Anbringung von Anschlägen oder Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie auf Gemeindegrundstücken bedarf der Genehmigung durch die Marktgemeinde Markt Schwaben. Für örtliche Vereine, Organisationen und Veranstalter besteht lediglich Anzeigepflicht. Die Standorte sind von den Aufstellern in einem auf der Homepage www.markt-schwaben.de erhältlichen Plan zu kennzeichnen und der Verwaltung umgehend nach der Aufstellung vorzulegen.
- (2) Für die Benutzung der Ortseingangstafeln ist die vorherige Genehmigung durch die Marktgemeinde erforderlich.
- (3) Anschläge oder Werbeträger, die ohne Genehmigung aufgestellt oder angebracht worden sind, werden von der Marktgemeinde ohne vorherige Aufforderung beseitigt. Der verantwortliche Aufsteller ist unter Fristsetzung aufzufordern, die beseitigten Werbeträger abzuholen und darauf hinzuweisen, dass diese nach erfolglosem Fristablauf entsorgt werden. Die entstandenen Kosten sind dem für die Aufstellung Verantwortlichen in Rechnung zu stellen.
  - Gleiches gilt, wenn die Anschläge oder Werbeträger entgegen der Genehmigung aufgestellt oder angebracht wurden.

## § 5 Antragsberechtigung / Antragstellung

- (1) Antragsberechtigt sind nur Vereine, Organisationen oder Veranstalter aus Markt Schwaben oder den direkt angrenzenden Gemeinden sowie Antragsteller bei denen die Marktgemeinde selbst ein Interesse an der Aufstellung der Werbeträger hat.
- (2) Die Anträge auf Aufstellungsgenehmigung sind rechtzeitig, mindestens eine Woche vor dem Aufstellungstermin, jedoch nicht früher als sechs Wochen vor dem beworbenen Ereignis, schriftlich mittels eines auf der Homepage <u>www.markt-schwaben.de</u> bereitgestellten Antrages bei der Marktgemeinde unter Angabe des Veranstalters und des für die Aufstellung Verantwortlichen einzureichen.
- (3) Veranstaltungswerbung darf frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt oder angebracht werden. Für kulturelle, örtliche Veranstaltungen mit Kartenvorverkauf ist Veranstaltungswerbung bereits ab vier Wochen vor der Veranstaltung zulässig.

## § 6 Großaufsteller und Banner

- (1) Großaufsteller (ca. 3,50 m x 2,50 m) sind ausschließlich zur Bewerbung von Großveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung und Bekanntheit genehmigungsfähig. Dabei ist die Aufstellung lediglich auf den Flurstücken Fl.Nr. 1482/3 (Erdinger Straße Ecke Isener Straße) und Fl.Nr. 597/10 (Ebersberger Straße Ecke Graf-Sieghart-Weg südlich der Bushaltestelle) möglich. Die Genehmigung erfolgt auf Antragstellung immer im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch den Markt Markt Schwaben.
- (2) Banner, soweit Sie nicht unter andere Rechtsvorschriften fallen, werden nur im Einzelfall auf Antrag genehmigt.

### § 7 Inhalt der Werbeträger

Genehmigt wird nur die Anbringung von Anschlägen oder die Aufstellung von Werbeträgern, mit denen auf öffentliche, kulturelle, sportliche, politische oder sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen hingewiesen wird.

Im Zusammenhang mit der Werbung für solche Veranstaltungen ist gewerbliche Produkt- oder Verkaufswerbung nur zulässig, wenn diese untergeordnet ist. Untergeordnet ist eine gewerbliche Werbung dann, wenn diese eine Fläche von weniger als einem Fünftel der gesamten Plakatfläche einnimmt.

## §8 Anforderungen an die Werbeträger

Bei der Aufstellung oder Anbringung von Werbeträgern oder Anschlägen müssen nachfolgende Anforderungen erfüllt werden. Sollten diese Anforderungen nicht beachtet werden oder die Werbeträger/Anschläge Anlass zu Beanstandungen geben, werden diese durch die Marktgemeinde entfernt. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

- Die Werbeträger und Anschläge dürfen den Verkehr nicht behindern; sie dürfen nicht reflektieren. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßenmündungen müssen freigehalten werden. Werbeträger und Anschläge dürfen nicht mit amtlichen Verkehrszeichen oder einrichtungen nach StVO verbunden werden. Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so wird das in der Regel geduldet, wenn nur solche Verkehrszeichen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahmen nach den Umständen des Einzelfalles ausscheidet.
- Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere bezüglich der Windlast, genügen. Sie sind vom Aufsteller regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu überprüfen.

- Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden. Erdanker dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Marktgemeinde eingesetzt werden. Das Grundstück ist nach dem Abbau des
  Werbeträgers in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.
- Werbeträger sind ebenerdig aufzustellen.
- Geht von den Werbeträgern oder Anschlägen Gefahr aus oder sind sie unansehnlich oder beschädigt, sind diese umgehend durch den Aufsteller zu beseitigen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 9 Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheide Bürgerbegehren

- (1) Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu sechs Wochen vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden Wahlplakate und ähnliche Werbemittel auch außerhalb der vom Markt zum Anschlag bestimmten Plakatanschlagtafeln anbringen, falls es die zur Verfügung über die jeweiligen Stellen Berechtigten gestatten.
- (2) Ferner wird den politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten gestattet, bis zu sechs Wochen vor den Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden bewegliche Plakatständer auf Gehwegen und auf außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert, noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. Ausgenommen sind die gesamte Oberfläche der Tiefgarage (Marktplatz) sowie der Bereich am und um das Rathaus.
- (3) Die Anzahl der Plakatständer wird auf insgesamt 25 Einzel- oder Dreieckständer pro politische Partei, Wählergruppe oder Kandidat begrenzt. Die Standorte sind von den Aufstellern in einem auf der Homepage <u>www.markt-schwaben.de</u> erhältlichen Plan zu kennzeichnen und der Verwaltung umgehend nach der Aufstellung vorzulegen.
- (4) Große Werbetafeln oder große *Banner* (größer als DIN A0 also ca 0,85 x 1,20m) sind nur nach Genehmigung durch die Marktgemeinde erlaubt, auf privatem Grund zusätzlich nur nach Absprache mit den Eigentümern. Das Errichten von Großaufstellern (sog. "Wesselmanntafeln") ist verboten.
- (5) Bewegliche Plakatständer und Plakattafeln dürfen nur ebenerdig aufgestellt werden. Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe, noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Das Anbringen von Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und –einrichtungen ist gem. §33 Abs. 2 letzter Satz der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht zulässig.
- (6) Alle Werbemittel sind spätestens eine Woche nach einer Wahl, Abstimmung oder Volksentscheid wieder zu entfernen.

(7) Sechs Wochen vor Wahlen, Abstimmungen und Volksentscheiden ist das Aufstellen von Informationsständen zu Wahlwerbezwecken für Parteien, Wählergruppen und Kandidaten genehmigungsfrei. Durch die Informationsstände darf keine Gefährdung oder Behinderung des Fußgängerverkehrs oder des fließenden Verkehrs auf den Straßen entstehen. Die Aufstellung von Informationsständen ist spätestens eine Woche vorher unter Angabe des genauen Standortes, Art und Dauer dem Markt Markt Schwaben anzuzeigen.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
- 2. entgegen § 1 Absatz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
- 3. entgegen § 6 Großaufsteller oder Banner ohne Genehmigung oder an falschen Standorten aufstelle
- 4. entgegen § 9 Abs. 4 ohne Genehmigung große Werbetafeln oder große Banner aufstellt.

# § 11 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer, Außer-Kraft-Treten

- Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.01.2014 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Markt Schwaben, 12.12.2017

Georg Hohmanh

Erster Bürgermeister